

Kreistagsdrucksache Nr. 081/19

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 24.07.2019

Beschlussvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg wird für die Dauer der Amtszeit des Kreistages folgende/r Vertreter/in und Stellvertreter/in entsandt:

MitgliedStellvertreterinChristin Gumbinger (Grüne)Ruth Setzler (Grüne)

Sachverhalt:

Beim Kommunalverband für Jugend und Soziales handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Mitglieder des Kommunalverbands sind alle Stadtund Landkreise in Baden-Württemberg. Der Kommunalverband ist überörtlicher Träger für die Sozialhilfe und öffentliche Jugendhilfe. Sein Hauptorgan ist die Verbandsversammlung. Ein Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat und ein weiteres Mitglied (mit Stellvertreter/in) vertreten; letzteres wird gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes für den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit widerruflich durch den Kreistag gewählt.

Verfahren

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung dieses Gremiums nicht zustande, erfolgt die Besetzung durch Beschlussfassung per Wahl mit Stimmzetteln nach § 32 Abs. 7 LkrO. Eine mehrnamige Wahl ist hier nicht zulässig, d.h. jede Position ist einzeln zu wählen. Auch jede/r Stellvertreter/in ist einzeln zu wählen.

Keine Befangenheit

Da es sich beim zu besetzenden Gremium um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, sind Bewerber/innen bei der Wahl durch den Kreistag nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Landkreisordnung).